

ÜBERBLICK GESETZESREVISIONEN

Zwei Bundesgesetze werden einen Einfluss auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen haben; eines davon wird totalrevidiert ein anderes neu eingeführt. Einerseits wird im Herbst das neue Datenschutzgesetz und andererseits wird voraussichtlich im nächsten Jahr das neue Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in Kraft gesetzt. In der aktuellen Mendo-Info fassen wir die wichtigsten Neuerungen aus diesen beiden Bundesgesetzen zusammen. Ebenfalls in Revision befindet sich das Versicherungsaufsichtsgesetz VAG. Hier wird die Publikation der dazugehörigen Bundesverordnung im späteren Frühjahr erwartet und wir werden in einer späteren Mendo-Info darauf eingehen. Ebenfalls wurde das Aktienrecht revidiert (per 1.1.2023).

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

Das heutige Datenschutzgesetz wurde in der Schweiz im Jahre 1993 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre von natürlichen und juristischen Personen vor einer unbefugten, persönlichkeitsverletzenden Bearbeitung von personenbezogenen Daten. Das DSG gilt für den gesamten privatrechtlichen Bereich (Privatpersonen und Unternehmen) als auch für die Bundesverwaltung und die Bundesbetriebe. Die Kantone regeln den Datenschutz ihrer Verwaltungen autonom. Das DSG regelt die Bearbeitung und Aufbewahrung von Kundendaten – selbstverständlich auch für die Finanzdienstleistungsbranche. Es bestehen Regeln bezüglich der Datenbearbeitung (Aktivitäten von der Beschaffung über die Verwendung bis zur Vernichtung von Personendaten), die Personendaten (alle Informationen, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können) und die Grundsätze der Datenbearbeitung (Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckgebundenheit, Richtigkeit, Auskunftrecht und Informationssicherheit).

Weitere Informationen zum Datenschutzgesetz:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/ueberblick/datenschutz.html>

Das revidierte Datenschutzgesetz sieht einen höheren Schutz der persönlichen Daten vor und wird auf alle Wirtschaftsbereiche einen Einfluss haben. Das revidierte DSG sowie die Verordnung werden am 1. September 2023 in Kraft treten. Weitere Informationen:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90134.html>

Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Am 16. Dezember 2022 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit verabschiedet. Mit diesem Gesetz wird der Bundesrat ermächtigt, für die soziale Krankenversicherung und die Krankenzusatzversicherung die Punkte der Vereinbarung der Versicherer für verbindlich zu erklären, die das Verbot der telefonischen Kaltakquise, die Ausbildung und die Entschädigung der Vermittler und die Erstellung und die Unterzeichnung von Beratungsprotokollen betreffen. Zudem sind bei Nicht-Einhaltung der Vereinbarung aufsichtsrechtliche Massnahmen und Sanktionen vorgesehen. Der Bundesrat muss die Ausführungsbestimmungen erlassen (Bundesverordnung).

Weitere Informationen zu diesem neuen Bundesgesetz:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-revisionsprojekte/regulierung-der-versicherungsvermittlertaetigkeit.html>

Neues Aktienrecht

Auch das Aktienrecht (im Obligationenrecht OR) wurde revidiert und ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die neuen Bestimmungen zielen vor allem darauf, die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten und das Führen von Aktienkapital in Fremdwährungen zu erlauben.

Für weitere Informationen zum neuen Aktienrecht:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/mm.msg-id-87016.html>

VAG-Revision

Die Branche wartet gespannt auf die Publikation der Bundesverordnung (Aufsichtsverordnung AVO). Dies sollte in wenigen Wochen erfolgen. Danach können die neuen Spielregeln für die Branche detailliert analysiert werden. Informationen zur Revision des VAG:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/finanzmarktpolitik/finanzmarktregulierung-und-aufsicht-regulierungsprojekte/versicherungsaufsichtsgesetz-vag.html>

Neue Blog-Einträge

- Erben und schenken – auch im Jahr 2022 wurden grosse Beträge vermacht – 31.3.2023
- Dauerthema Rentenalter – in ganz Europa – 5.4.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

Umfrage bei Steuerbehörden – Besteuerung von kombinierten Policen

Im Januar haben wir eine schriftliche Umfrage bei den kantonalen Steuerbehörden gestartet. Folgende Frage haben wir gestellt:

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE vom 30.06.2004 2P.5/2002) unterliegt bei einer rückkaufsfähigen Police in der Säule 3b im Todesfall die gesamte Auszahlungssumme der Erbschaftssteuer, auch wenn ein Zusatztodesfallkapital aus einer nicht rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mitversichert ist (sog. Kombinierte Policen). Vorbehalten bleibt die Prüfung einer Steuerumgehung.

In vielen modernen Lebensversicherungsprodukten können heute das Todesfallkapital und das Erlebensfallkapital massgeschneidert für die Kunden gewählt werden. Es kann also in einer Police z.B. ein Erlebensfallkapital von CHF 150'000 mit einem Todesfallkapital von 100'000 abgeschlossen werden.

Welchen Anteil am Todesfallkapital muss das Erlebensfallkapital mindestens ausmachen, damit bei einer kombinierten 3b-Police in Ihrem Kanton der Tatbestand der Steuerumgehung nicht gegeben ist?

Im Gegensatz zu früheren Umfragen haben diesmal etliche Steuerbehörden leider keine Antwort abgegeben. Und die Antworten sind für uns eher ernüchternd (nicht aufgeführte Kantone haben bis Mitte April nicht geantwortet):

Keine klaren Kriterien/Grenzen – Einzelfall wird betrachtet	Grenze = Todesfallkapital doppelt so hoch wie Erlebensfallkapital	Grenze = Todesfallkapital dreifaches Erlebensfallkapital
AG, BE*, BL, FR, LU, SH, SO, SZ, VS, TI <i>SO präzisiert, dass sie in einem analogen Fall dem BGER-Urteil folgen würden**.</i>	ZH	GR

* Der Kanton Bern hat uns geschrieben, dass sie das Merkblatt Nr. 4 «Lebensversicherungen» (Ziff. 4.3) derzeit überarbeiten.

** Vertragsdauer: 01.04.2010 bis 31.03.2035 - Leistungen: Erlebens- und Todesfall CHF 300'000 | verdoppelt bei Unfalltod (CHF 600'000)

Einschränkungen beim Bezug von Freizügigkeitsgeldern

Das Thema ist nicht neu, war aber im Rahmen der AHV-Revision unter dem Radar geblieben. Der Bundesrat hat Ausführungsbestimmungen in die Vernehmlassung geschickt, die bis zum 24. März 2023 gedauert hat. Neben vielen Detailbestimmungen zur AHV-Revision will der Bundesrat auch den Art. 16 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung anpassen. Die Umsetzung der neuen Bestimmung hätte auf Pensionsplanungen wohl einen grossen Einfluss. Neu würden Freizügigkeitskonten und -policen nach dem ordentlichen Alter (64/65) nur noch bei vorliegender Erwerbstätigkeit weitergeführt werden dürfen. Damit wäre der Bezug im Alter analog zur Säule 3a geregelt, was heute nicht der Fall ist (ein Bezug kann heute bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter erfolgen). Die Einführung ist auf den 1. Januar 2024 geplant, also bereits in rund 9 Monaten. Wird es noch Übergangsbestimmungen geben? Wann entscheidet der Bundesrat final? Sobald Informationen vorliegen, werden wir darüber berichten.

Anpassungen der Besteuerung von Leibrenten ab 2025

Wir haben bereits darüber berichtet, dass die Besteuerung von Leibrenten ab 2025 angepasst wird. Derzeit werden die Rentenzahlungen zu 40% besteuert. Neu wird eine flexible Besteuerung in Kraft treten. Einen weiterführenden Artikel finden Sie hier: https://www.veb-ch.cdn.ampproject.org/c/s/www.veb.ch/veb-blog/leibrente?hs_amp=true